

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Sicher durch den Verordnungsdschungel

Empfehlung zur verhaltensbezogenen Primärprävention gemäß Paragraf 20 Abs. 5 SGB V (Muster 36)

Mit der Präventionsempfehlung können Sie einem Patienten eine Maßnahme zur Primärprävention von Krankheiten in Form einer ärztlichen Bescheinigung zu Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum oder sonstigen Bereichen empfehlen. Die Patienten können mit der Empfehlung einen geeigneten Kurs bei ihrer Krankenkasse beantragen. Ein Anspruch besteht dadurch zwar nicht, die Krankenkasse soll die Präventionsempfehlung jedoch bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Hilfsmittelversorgung – Verordnung von Hausbesuchen

Es kommt immer wieder vor, dass für die Anpassung von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel bei orthopädischen Schuhen, ein Hausbesuch gewünscht wird. Das ist bei Patienten, die auch die Arztpraxis nicht aufsuchen können, zulässig. In solchen Ausnahmefällen kann auf der Hilfsmittelverordnung der Vermerk mit Hausbesuch angebracht werden.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de